



Satzung über die Abhaltung von Wochen – und Jahrmärkten in Wehingen

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Bereitstellung von Plätzen und die Überlassung von Marktständen sind Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Plätze oder Marktstände benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der Benutzer sie einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Es werden folgende Gebührensätze erhoben:

- | | |
|---|--------|
| a.) Wochenmärkte: | |
| 1. für jeden angefangenen Meter Platz bis 2 Meter Tiefe mit eigenem Stand | 0,50 € |
| 2. für die Überlassung eines gemeindeeigenen Standes (3,5 m x 1,0 m) | 5,00 € |
| b.) Krämermärkte | |
| 1. für jeden angefangenen Meter Platz bis 2 Meter Tiefe mit eigenem Stand | 1,00 € |
| 2. für die Überlassung eines gemeindeeigenen Standes (3,5 m x 1,0 m) | 8,00 € |

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung eines Platzes oder Standes und ist sofort nach Anforderung fällig. Die Marktgebühren sind auch zu entrichten, wenn der zum Markt zugelassene Verkäufer nicht rechtzeitig zum Markt erscheint und der ihm zugewiesene Verkaufsplatz anderweitig nicht mehr belegt werden kann.
Bereits bezahlte Gebühren können nicht zurückverlangt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.